

Zwischen

der Gemeinde Schönberg, vertreten durch den Bürgermeister Wilfried Zurstraßen,
geschäftsansässig Knüll 4, 24217 Schönberg

- Verleiherin -

und

Eheleute ☺, wohnhaft ☺, 24217 Schönberg

- Entleiher -

wird folgende Nutzungsvereinbarung in der Form eines grundstücksrechtlichen

LEIHVERTRAGES

geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Verleiherin ist Eigentümerin des Flurstückes ☺, Flur ☺, Gemarkung Schönberg, verzeichnet im Grundbuch von Schönberg Blatt ☺. Bei diesem Grundbesitz handelt es sich um eine unbepflanzte Fläche neben dem Gehweg ☺. Die Verleiherin überlässt eine Teilfläche des vorstehenden Flurstücks in Größe von ca. ☺ qm dem Entleiher unentgeltlich zur Nutzung.

Der Entleiher ist Eigentümer des angrenzenden Grundbesitzes ☺ in 24217 Schönberg (Flurstück ☺, Flur ☺, Gemarkung Schönberg).

Die genaue Lage des Vertragsgegenstandes ergibt sich aus dem als Anlage 1 zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan, in dem der Vertragsgegenstand rot gekennzeichnet ist. Über die Lage und Grenzen des Vertragsgegenstandes sind sich die Vertragschließenden einig.

§ 2

Nutzungszweck

- [1] Zweck dieses Leihvertrages ist die Pflegschaft dieser Fläche. Der Entleiher darf den Vertragsgegenstand nur für diesen Zweck nutzen.
- [2] Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass jede wesentliche Veränderung des Vertragsgegenstandes, insbesondere eine Bebauung des zur Nutzung überlassenen Flurstücks, unzulässig ist.

§ 3

Übergabe / Zustand des Vertragsgegenstandes

- [1] Der Vertragsgegenstand wird mit Wirkung vom ☺ dem Entleiher zum Besitz übergeben.
- [2] Der Vertragsgegenstand wird in dem Zustand übergeben, in dem er sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befindet. Den Vertragschließenden ist der gegenwärtige Zustand des Vertragsgegenstandes durch eingehende Besichtigung bekannt. (Vor Übergabe wurde jeglicher Bewuchs dieser Fläche von dem gemeindlichen Bauhof entfernt und die Fläche auf das Niveau der anliegenden Gehwegfläche angepasst.) Die als Anlage 2 beigefügten Fotos dokumentieren den gegenwärtigen Zustand.

- [3] Eine Mängelhaftung der Verleiherin ist ausgeschlossen.

§ 4

Leihdauer / Kündigung

- [1] Dieser Leihvertrag tritt am ☺ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen. Abweichend von Satz 2 ist die Verleiherin berechtigt, das Leihvertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn
- a) der Vertragsgegenstand ganz oder teilweise für öffentliche, gemeindliche oder gemeinnützige Zwecke benötigt wird,
 - b) der Entleiher ungeachtet einer Abmahnung der Verleiherin einen vertragswidrigen Gebrauch des Vertragsgegenstandes fortsetzt, nicht innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter schriftlicher Aufforderung einen ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand wiederherstellt oder gegen die sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,
 - c) der Entleiher den Gebrauch des Vertragsgegenstandes ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verleiherin ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich einem Dritten überlässt.

Im Übrigen bleibt das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund vorbehalten.

- [2] Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- [3] Für den Fall, dass das Leihvertragsverhältnis gekündigt wird, widerspricht die Verleiherin bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer Fortsetzung der Nutzung des Vertragsgegenstandes durch den Entleiher nach Beendigung des Leihvertragsverhältnisses.
- [4] Nach Ablauf der Nutzung ist der Vertragsgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Die Verleiherin kann die Wiederherstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Zustandes (ohne Bewuchs) verlangen.
- [5] Im Falle einer Kündigung kann der Entleiher keine Entschädigung für ggf. erbrachte Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand verlangen.

§ 5

Bewirtschaftung, Unterhaltung, Haftpflicht

- [1] Für die Dauer des Leihvertragsverhältnisses verpflichtet sich der Entleiher zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Unterhaltung des Vertragsgegenstandes. Die diesbezügliche Verpflichtung der Verleiherin als Grundstückseigentümerin geht insoweit auf den Entleiher über.
- [2] Für die Dauer des Leihvertragsverhältnisses geht die Verkehrssicherungs- und Haftpflicht für den Vertragsgegenstand auf den Entleiher über; Der Entleiher übernimmt das Haftungsrisiko für alle Schadenfälle, die sich aus der Nutzung des Vertragsgegenstandes ergeben. Demgemäß haftet der Entleiher auch für Schäden, die durch ihn oder andere auf dem Vertragsgegenstand verkehrende Personen, durch den Zustand des Vertragsgegenstandes oder durch Sachen auf dem Vertragsgegenstand verursacht werden.
- [3] Der Entleiher stellt die Verleiherin von etwaigen Haftpflicht- und Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die aus dem Zustand und der Nutzung des überlassenen Vertragsgegenstandes gegen die Verleiherin in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümerin geltend gemacht werden könnten.

Insoweit hat der Entleiher die Verleiherin auch von etwaigen Ersatzansprüchen für Schäden freizustellen, die dort mittelbar oder unmittelbar anderen Personen entstehen.

- [4] Der Entleiher verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche gegen die Verleiherin sowie deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Entleiher auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der Verleiherin sowie deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 6

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die Verleiherin und öffentliche Versorgungsunternehmen sowie deren Beauftragte sind berechtigt, den Vertragsgegenstand zur Wahrnehmung dienstlicher Obliegenheiten zu betreten und Arbeiten an dort ggf. vorhandenen Versorgungseinrichtungen und Leitungen durchzuführen bzw. erforderlichenfalls neue Leitungen zu verlegen.

§ 7

Öffentliche Lasten

Soweit aus der von dem Entleiher beabsichtigten Nutzung des Vertragsgegenstandes zusätzliche öffentliche Abgaben und Lasten entstehen sollten, hat diese zusätzlichen öffentlichen Abgaben und Lasten der Entleiher zu tragen.

§ 8

Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

- [1] Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jede der Vertragsparteien erhält eine Ausfertigung.
- [2] Nebenabreden zu diesem Vertrag sowie nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Anderenfalls sind diese unwirksam.
- [3] Soweit in diesem Vertrag keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, finden die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den Leihvertrag Anwendung.
- [4] Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl gelten. Die Vertragschließenden sind alsdann verpflichtet, die nichtige Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten am Nächsten kommt.

Datum _____

Datum _____

für die Gemeinde Schönberg
als Verleiherin:

Entleiher:

(D. Osbahr)
Bürgermeister

(☺)